



DER LANDESVEREIN
FÜR MENSCHEN MIT MENSCHEN

Betreuungs Blitz

BETREUUNGSVEREIN
im Landesverein

Tel.: 04328 18-224
Fax: 04328 18-150

betreuungsverein@landesverein.de
landesverein.de/betreuungsverein

Ausgabe: 2026-02

Der **BetreuungsBlitz** informiert über Neuerungen im Betreuungsrecht, angrenzenden Rechtsgebieten und im Bereich der selbstbestimmten Vorsorge.

Zum Betreuungsbedarf – rechtliche Einordnung

Rechtsgrundlagen:

§ 1814 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BGB; § 78 SGB IX

1. Grundsatz der Erforderlichkeit der Betreuung

Die Bestellung eines Betreuers ist nicht erforderlich, wenn zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung anderweitige Hilfen zur Verfügung stehen, die den krankheits- oder behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf vollständig abdecken.



2. Voraussetzungen für den Wegfall der Betreuungsbedürftigkeit

Eine anderweitige Hilfe ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie bereits tatsächlich erbracht wird oder sich unmittelbar und nahtlos an die bisherige Betreuung anschließt. Entscheidend ist die tatsächliche Verfügbarkeit im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

3. Anforderungen an die tatsächliche Verfügbarkeit von Hilfen

Hilfen gelten nur dann als ausreichend verfügbar, wenn sie durch den zuständigen Leistungsträger bewilligt wurden und dem Betroffenen konkret und tatsächlich zur Verfügung stehen.



4. Bedeutung von Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX)

Bei Assistenzleistungen im Sinne des § 78 SGB IX ist entscheidend, dass diese nicht nur formal bewilligt sind, sondern auch praktisch umgesetzt werden und den individuellen Unterstützungsbedarf tatsächlich decken.

Landesverein für Innere Mission in
Schleswig-Holstein | landesverein.de

Der Landesverein ist ein freigemeinnütziger, mildtätiger Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung gem. § 33 Abs. 2 BGB beruht.

Steuernummer: 11 294 74 514
USt.-IdNr.: DE 134859354

Vertretungsberechtigt:

Pastor Dipl.-Ökonom Matthias Dargel
Vorstandssprecher

Dr. Clemens Veltrup
Vorstand Teilhabe, Suchthilfe und Pflege

Bankverbindung:

Evangelische Bank eG
IBAN DE31 5206 0410 0006 4005 74
BIC GENODEF1EK1

Für Spenden bitte:
Evangelische Bank eG
IBAN DE21 5206 0410 1306 4005 74
BIC GENODEF1EK1

Datenschutzhinweis:

landesverein.de/datenschutz

 charta der vielfalt

UNTERZEICHNET

5. Konsequenz für die gerichtliche Entscheidung

Der Betreuungsbedarf entfällt nur dann, wenn die vorhandenen Hilfen den Unterstützungsbedarf vollständig und verlässlich kompensieren. Fehlt es an der tatsächlichen Umsetzung oder Verlässlichkeit der Hilfe, bleibt die Bestellung eines Betreuers erforderlich.

Quelle: LG Lüneburg, Beschluss vom 09.05.2025 – 8 T 6/25, BtPrax 1/2026

Bildquelle: „business-success-concept-wooden-table-top-view-hands-protecting-wooden-figures-people“ & close-up-family-enjoying-food-together unter freepik.com/free-photo/

Schmerzensgeld bei rechtswidriger Fixierung – rechtliche Einordnung

Rechtsgrundlagen:

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. Art. 104 GG; § 1906 BGB a.F.



Sachverhalt (Kurzfassung):

Der Betroffene wurde über einen Zeitraum von 14 Tagen wiederholt fixiert, ohne dass eine betreuungsgerichtliche Genehmigung eingeholt wurde. Eine bevollmächtigte Person hatte der Maßnahme zugestimmt.

Rechtliche Würdigung:

Fixierungsmaßnahmen ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung sind rechtswidrig, selbst wenn eine bevollmächtigte Person zustimmt. Die Einwilligung ersetzt nicht die erforderliche richterliche Genehmigung.

Schmerzensgeld:

Ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 EUR wurde als angemessen und ausreichend angesehen. Berücksichtigt wurde einerseits die Dauer und Intensität der Fixierung (14 Tage), andererseits deren medizinische Erforderlichkeit und Alternativlosigkeit.

Kernaussage:

Die betreuungsgerichtliche Genehmigung ist zwingende Voraussetzung für freiheitsentziehende Maßnahmen. Ein Verstoß hiergegen begründet grundsätzlich einen Schmerzensgeldanspruch.

Quelle: BtPrax 1/2026.

Bildquelle: „official-wax-seal-graduation-diploma-certificate“ unter freepik.com/free-photo/

Heimplatz – Kündigung bei aggressivem Verhalten

Rechtsgrundlage:

§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 WBG

1. Ausgangspunkt (Kündigungstatbestand):

Eine Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages wegen aggressiven Verhaltens kommt grundsätzlich in Betracht, setzt jedoch ein schuldhaftes Verhalten der Heimbewohnerin voraus.

2. Ausschluss der Kündigung bei fehlender Schuldfähigkeit:

Ist die Bewohnerin aufgrund ihrer Erkrankung und umfassenden Betreuung als krankheitsbedingt schuldunfähig anzusehen, scheidet eine Kündigung wegen Fehlverhaltens regelmäßig aus. Ein vorwerfbares Verhalten liegt dann nicht vor.



3. Bedeutung der Kenntnis des Einrichtungsträgers:

Eine Kündigung ist zudem ausgeschlossen, wenn die Verhaltensauffälligkeiten – wie aggressive Impulsdurchbrüche oder fehlende Steuerungsfähigkeit – bereits bei Abschluss des Vertrages bekannt waren. Das Risiko trägt in diesem Fall der Einrichtungsträger.

4. Kernaussage für die Praxis:



Aggressives, krankheitsbedingtes Verhalten rechtfertigt keine Kündigung, sofern keine Schuldfähigkeit vorliegt. Eine Vorkenntnis der Einrichtung wirkt zusätzlich kündigungshindernd.

Quelle: BtPrax 1/2026.

Bildquelle: „portrait-stressed-upset-mature-caucasian-businessman-formal-clothes-glasses-sitting-front-open-laptop-studying-documents-facing-financial-problems-holding-hand-his-bald-head“ & „sick-unhealthy-woman-with-short-hair-warm-scarf-hat-holding-blister-with-pills-making-stop-gesture-with-hand-shouting-standing-orange-background“ unter [freepik.com/free-photo/](https://www.freepik.com/free-photo/)

Unterbringung – Verwertbarkeit eines Gutachtens aus anderem Verfahren

Rechtsgrundlagen:

§ 321 FamFG; § 411a ZPO

1. Grundsatz der Verwertbarkeit:

Ein in einem anderen Verfahren eingeholtes Sachverständigengutachten ist grundsätzlich verwertbar, wenn es auf gerichtlicher Anordnung erstellt wurde.

2. Voraussetzungen der Verwertung (§ 411a ZPO):

Die Verwertung ist nur zulässig, wenn das Gutachten ordnungsgemäß in das aktuelle Verfahren eingeführt wird und dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt wird (Möglichkeit zur Stellungnahme).

3. Verfahrensrechtliche Sicherungen:

Beabsichtigt das Gericht die Verwertung eines fremden Gutachtens, muss es den Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies ist zwingende Voraussetzung für die Verfahrensfairness.



4. Bedeutung für die Unterbringung:

Die Unterbringung darf nicht auf ein fremdes Gutachten gestützt werden, ohne dass dessen Inhalte im aktuellen Verfahren überprüfbar gemacht wurden.

5. Zeitliche Komponente (Fristberechnung):

Für die Dauer der genehmigten Unterbringung ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens abzustellen.

6. Kernaussage für die Praxis:

Ein übernommenes Gutachten ist nur verwertbar, wenn es formal eingeführt und inhaltlich angreifbar gemacht wird. Rechtliches Gehör ist der zentrale Prüfpunkt.



Quelle: BGH, Beschluss vom 07.02.2024 – XII ZB 130/23 (BtPrax 2024, 133); BGH, Beschluss vom 08.07.2020 – XII ZB 68/20 (BtPrax 2020, 182); BGH, Beschluss vom 15.01.2025 – XII ZB 517/24 (BtPrax 2025, 135).

Bildquelle: „person-suffering-from-bullying“ & „businessperson-s-hand-marking-check-box-with-red-marker-screen“ unter [freepik.com/free-photo/](https://www.freepik.com/free-photo/)

Betreuerauswahl – besondere Berücksichtigung eines Elternteils

Rechtsgrundlagen:

§ 1816 Abs. 2 und Abs. 5 BGB; § 1817 Abs. 4 BGB

1. Grundsatz der Betreuerauswahl (Wunschrecht):

Die Auswahl des Betreuers richtet sich maßgeblich nach dem Wunsch des Betroffenen (§ 1816 BGB). Dieser Wunsch hat erhebliches Gewicht und ist grundsätzlich zu beachten.

2. Übertragbarkeit auf Verhinderungsbetreuer:

Die Auswahlkriterien gelten entsprechend auch für die Bestellung eines Verhinderungsbetreuers (§ 1817 Abs. 4 BGB).

3. Besondere Stellung eines Elternteils:

Ein Elternteil, zu dem eine persönliche Bindung besteht und der vom Betroffenen wiederholt als Betreuer benannt wurde, ist bei der Betreuerauswahl besonders zu berücksichtigen.

4. Grenzen der Berücksichtigung (Abweichung vom Wunsch):

Eine Bestellung eines Berufsbetreuers statt des gewünschten Elternteils ist nur zulässig, wenn konkrete, erhebliche Eignungsbedenken bestehen oder das Wohl des Betroffenen gefährdet wäre.

5. Amtsermittlungspflicht des Gerichts:

Weicht das Gericht vom Wunsch ab, trifft es eine erhöhte Aufklärungspflicht. Die maßgeblichen Umstände sind sorgfältig zu ermitteln und nachvollziehbar zu begründen.

6. Kernaussage für die Praxis:

Der Wunsch des Betroffenen – insbesondere zugunsten eines Elternteils – hat nahezu Vorrangcharakter. Eine Abweichung ist nur bei konkret belegbaren, gewichtigen Gründen zulässig.



Quelle: BGH, Beschluss vom 24.09.2025 – XII ZB 513/24; fortführend: BGH, Beschluss vom 01.03.2023 – XII ZB 285/22 (BtPrax 2023, 148).

Bildquelle: „parents-happy-see-their-son-family-looking-happy“ unter freepik.com/free-photo/



Für Themenvorschläge sind wir jederzeit offen. Geben Sie uns bei Anregungen gerne Bescheid.

Bildquelle:
„top-view-abstract-innovation-composition“
unter freepik.com/free-photo/